

**Entgeltordnung  
für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporträumen  
der Stadt Detmold vom 23.07.2019**

öffentlich bekannt gemacht: 12.08.2019

gültig ab: 01.01.2020

Der Rat der Stadt Detmold hat in der Sitzung am 11.07.2019 gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666; SGV NW S. 2023), die zuletzt Durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 201) geändert worden ist, die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Die Überlassung von Schul- und Sporträumen der Stadt Detmold für außerschulische Nutzungen erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen. Für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporträumen der Stadt Detmold wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
2. Mit den Entgelten wird der aus der Unterhaltung und dem Betrieb der Schul- und Sporträume entstehende übliche Aufwand abgegolten. Für darüber hinausgehende Sonderleistungen sind der Stadt Detmold die entstehenden Auslagen zu ersetzen.
3. Entgeltpflichtig ist, wem die Schul- oder Sporträume zur Nutzung vertraglich überlassen werden.
4. Werden Schul- und Sporträume der Stadt Detmold aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht genutzt, bleibt der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes bestehen.
5. Stehen Schul- und Sporträume aufgrund eines nicht vom Nutzer zu vertretenden Grundes (z.B. Reparatur- oder Reinigungsarbeiten, etc.) für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt das Entgelt für die betroffenen Einheiten während dieser Zeit.
6. Bei widerrechtlichen Nutzungen ist neben dem regulären Nutzungsentgelt\* ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 200,00 € zu zahlen. (\* Nutzer nach 9. sind hiervon befreit)
7. Bei Einzelveranstaltungen werden die Entgelte nach der tatsächlichen Dauer der Veranstaltung wie folgt festgesetzt:

		an Wochentagen	an Wochenenden und Feiertagen	Höchstbetrag bei Tagesnutzung
		<b>Euro/Std.</b>	<b>Euro/Std.</b>	<b>Euro</b>
7.1	Klassenräume in Schulen, Jugend- und Versammlungsräume	<b>10,--</b>	<b>15,--</b>	<b>61,--</b>
7.2	Turn- und Gymnastikhallen und Lehrschwimmb Becken	<b>15,--</b>	<b>23,--</b>	<b>92,--</b>
7.3	Aulen und Eingangshallen und Multifunktionsräume	<b>20,--</b>	<b>31,--</b>	<b>123,--</b>
7.4	Sporthallen mit Tribüne	<b>26,--</b>	<b>38,--</b>	<b>153,--</b>

7.5	Aulen mit Bühnentechnik, Turn- und Festhalle Berlebeck	31,--	46,--	184,--
-----	--	-------	-------	--------

7.a Für eine kommerzielle außerschulische Nutzung von Schul- und Sporträumen werden die Entgelte, wie sie in Ziff. 7 der Entgeltordnung genannt sind (7.1 bis 7.5), verdoppelt. Eine kommerzielle Nutzung ist dann gegeben, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht des Nutzenden im Vordergrund steht.

8. Bei Dauernutzungen (länger als 6 Monate) wird ein Rabatt von 30% auf das Entgelt pro Std. gewährt.

9. Von der Entgeltzahlung befreit sind

- a) örtliche, öffentlich anerkannte Vereine und Einrichtungen welche als Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i. V. mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) öffentlich anerkannt sind,
- b) ortsansässige Sportvereine und -verbände, die dem Landessportbund NW oder dem Sportverband Detmold e.V. als ordentliche Mitglieder angeschlossen sind,
- c) außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft

10. Der Bürgermeister ist berechtigt, bei besonderen Veranstaltungen abweichende Entgelte durch eine Sondervereinbarung festzusetzen.

11. Abrechnungszeitraum für die Vereine ist das Schuljahr; für sonstige Nutzer gilt die vereinbarte Nutzungszeit im Nutzungsüberlassungsvertrag.

Das Nutzungsentgelt für eine Jahresbelegung wird in 2 Raten, jeweils zum 31.07. und 30.12. eines jeden Jahres rückwirkend abgerechnet.

Das Entgelt für eine Einzelnutzung wird mit dem Abschluss des Nutzungsüberlassungsvertrages sofort fällig.

12. Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 23.07.2019

Der Bürgermeister

Rainer Heller